

Bericht

über die Prüfung

des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

zwischen der

Talanx Aktiengesellschaft, Hannover,

als herrschender Gesellschaft

und der

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH, Hannover,

als abhängiger Gesellschaft

gemäß § 293b Abs. 1 AktG

Bericht

über die Prüfung

des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

zwischen der

Talanx Aktiengesellschaft, Hannover,

als herrschender Gesellschaft

und der

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH, Hannover,

als abhängiger Gesellschaft

gemäß § 293b Abs. 1 AktG

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag und Prüfungsdurchführung	1
B. PRÜFUNG DES UNTERNEHMENSVERTRAGS	4
I. Prüfungsgegenstand	4
II. Inhalt des Unternehmensvertrags	5
III. Prüfungsfeststellungen	7
C. PRÜFUNGSERGEBNIS UND SCHLUSSBEMERKUNG	10

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Beschluss des Landgerichts Hannover vom 20. März 2024 zur Bestellung der Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrags zwischen Talanx Aktiengesellschaft und Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH	1
Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Talanx Aktiengesellschaft, Hannover, und der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH, Hannover	2
Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH über den Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Talanx Aktiengesellschaft und der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH in der unterzeichneten Fassung vom 26. März 2024	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	4

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
RGG AG § Co.KG	Riethorst Grundstücksgesellschaft AG & Co. KG
Talanx	Talanx Aktiengesellschaft, Hannover
ZRGG AG & Co.KG	Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft AG & Co.KG, Hannover
ZRGG GmbH	Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft GmbH, Hannover

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG

Die

Talanx Aktiengesellschaft, Hannover,
- im Folgenden kurz „Talanx“ genannt -

und der

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH, Hannover,
- im Folgenden kurz „ZRGG GmbH“ genannt -

beabsichtigen, nach Zustimmung der Hauptversammlung der Talanx einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abzuschließen. Die ordentliche Hauptversammlung der Talanx am 7. Mai 2024 soll über die Zustimmung zu diesem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag Beschluss fassen.

Gemäß § 293 Abs. 2 AktG wird ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Für die Wirksamkeit ist weiterhin die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ZRGG GmbH erforderlich.

Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 319, § 319b HGB, § 316a HGB, Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 i.V.m. § 293d Abs. 1 Satz 1 AktG) beachtet, sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Der Vorstand der Talanx und die Geschäftsführung der ZRGG GmbH haben gemeinsam nach § 293a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG einen ausführlichen schriftlichen Bericht vom 26. März 2024 erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. In dem Bericht wird dargelegt, dass Art und Höhe eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG mangels außenstehender Aktionäre nicht zu bestimmen waren.

§ 293b Abs. 1 AktG sieht vor, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen ist. Mit Beschluss vom 20. März 2024 hat das Landgericht Hannover aufgrund gleichlautender Anträge der Talanx und der ZRGG GmbH vom 20. März 2024 nach §§ 293b Abs. 1, § 293c Abs. 1 AktG auf Vorschlag der Antragstellerinnen die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, als gemeinsamen Vertragsprüfer ausgewählt und bestellt.

Unsere Prüfung haben wir im März 2024 in unserem Büro in Hannover durchgeführt. Prüfungsgegenstand war nach §§ 293b i. V. m. 293e Abs. 1 AktG der abzuschließende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sowie die Richtigkeit der Feststellung, dass eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG nicht festzusetzen sind.

Für unsere Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Entwurf) zwischen der Talanx und der ZRGG GmbH
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Talanx und der Geschäftsführung der ZRGG GmbH über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Talanx und der ZRGG GmbH
- Handelsregisterauszüge der Talanx, der HDI Global SE, der HDI Deutschland AG, der HDI Versicherung AG und der ZRGG GmbH
- Satzung der Talanx vom 20. August 1990, zuletzt geändert am 19. September 2023, sowie der ZRGG GmbH vom 21. Februar 2024
- Geschäftsbericht der Talanx zum 31. Dezember 2023 und 2022
- Jahresabschluss der ZRGG AG & Co.KG zum 31. Dezember 2023
- Jahresabschlüsse der RGG AG & Co.KG zum 31. Dezember 2022 und 2021
- Liste der Gesellschafter der ZZRG GmbH 13. März 2024
- Liste der Gesellschafter der HDI Versicherung AG vom 22. Januar 2018
- Liste der Gesellschafter der HDI Global SE vom 8. Januar 2016
- Liste der Gesellschafter der HDI Deutschland AG (ehemals Talanx Deutschland AG) vom 13. September 2010

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns von dem Vorstand der Talanx und der Geschäftsführung der ZRGG GmbH und den benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns von dem Vorstand der Talanx und der Geschäftsführung der ZRGG GmbH jeweils in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 293e AktG den folgenden Bericht.

Dem Auftrag liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, zugrunde.

B. PRÜFUNG DES UNTERNEHMENSVERTRAGS

I. Prüfungsgegenstand

Die Talanx beabsichtigt, mit der ZRGG GmbH einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen, der insbesondere vorsieht, dass die ZRGG GmbH die Leitung ihres Unternehmens der Talanx unterstellt und in dem sich die ZRGG GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Talanx abzuführen. In Bezug auf die Übernahme von Verlusten gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag fällt in den Anwendungsbereich des § 291 AktG und ist nach § 293b AktG durch einen Vertragsprüfer zu prüfen.

Gegenstand und Umfang der Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ergeben sich aus den §§ 293b und 293e Abs. 1 AktG. Gemäß § 293b Abs. 1 AktG ist Gegenstand der sachverständigen Prüfung der Unternehmensvertrag zwischen der Talanx und der ZRGG GmbH. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, d.h. Vollständigkeit und Richtigkeit. Unsere Prüfung erstreckt sich demnach auch darauf, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Seiten der ZRGG GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichts der Vertretungsorgane sowie die Beurteilung der wirtschaftlichen und steuerlichen Zweckmäßigkeit des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse, der Lageberichte oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften nicht Gegenstand unserer Prüfung ist.

Die ZRGG AG & Co.KG ist im Zuge einer Abspaltung zur Neugründung mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 aus der RGG AG & Co.KG entstanden. Gesellschafter der ZRGG AG & Co.KG waren die HDI AG, Hannover, als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die keine Einlage erbracht hatte und auch nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt war, die HDI Global SE, Hannover, mit einer Hafteinlage in Höhe von EUR 12.500,00 und die HDI Versicherung AG, Hannover, mit einer Hafteinlage EUR 12.500,00. Die ZRGG AG & Co.KG wurde im Rahmen eines Formwechsels zum 31. Dezember 2023 in die ZRGG GmbH

nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 214 ff. UmwG umgewandelt. Als Gesellschafter bestehen die HDI Global SE und die HDI Versicherung AG mit jeweils gleichen Anteilen am Stammkapital von jeweils EUR 12.500,00. Das Guthaben der Kommanditisten auf ihrem Kapitalkonto II wurde dabei in Höhe von EUR 123.890.370,06 zur Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Die HDI Deutschland AG und die HDI Global SE sind jeweils 100 % - Tochtergesellschaften der Talanx. Die bisherige Komplementärin ist im Rahmen des Formwechsels nach ausdrücklicher Zustimmung ausgeschieden.

II. Inhalt des Unternehmensvertrags

In den §§ 1 und 2 des Unternehmensvertrags ist die Unterstellung der Unternehmensleitung, das Weisungsrecht der Talanx gegenüber der ZRGG GmbH, die Verpflichtung der ZRGG GmbH zur Abführung des gesamten Gewinns an die Talanx und die Verlustübernahme durch die Talanx nach den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung, geregelt. In § 3 sind der Beginn, die Dauer und das Wirksamwerden des Vertrags geregelt. § 4 schließt die Vertragsregelungen mit einer salvatorischen Klausel ab.

Nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich für außenstehende Aktionäre durch eine wiederkehrende Ausgleichszahlung vorsehen. Von einer solchen Bestimmung kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG nur dann abgesehen werden, wenn die zur Gewinnabführung verpflichtete Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ergebnisabführungsvertrag keine außenstehenden Aktionäre hat. Daneben muss nach § 305 Abs. 1 AktG ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag die Verpflichtung enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte Abfindung zu erwerben. Diese Regelungen sind für einen Unternehmensvertrag, bei dem eine GmbH beteiligt ist, jedenfalls nach einer im juristischen Schrifttum teilweise vertretenen Ansicht analog anzuwenden.

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sind Abfindung und Ausgleichszahlung nach §§ 304, 305 AktG nicht geregelt. Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Talanx und der Geschäftsführung der ZRGG GmbH führt dazu unter Abschnitt VII. aus, dass in dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und

eine Abfindung nach § 305 AktG nicht zu bestimmen waren, da keine außenstehenden Gesellschafter der ZRGG GmbH vorhanden sind.

III. Prüfungsfeststellungen

Der Unternehmensvertrag unterstellt in § 1 die Leitung des Unternehmens der ZRGG GmbH der Talanx. In § 1 Satz 2 wird das Recht der Talanx vereinbart, der Geschäftsführung der ZRGG GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. § 2 Abs. 1 des Unternehmensvertrags bestimmt, dass die ZRGG GmbH während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Talanx abzuführen hat. Hinsichtlich der Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gemäß § 2 Abs. 2 des Unternehmensvertrags.

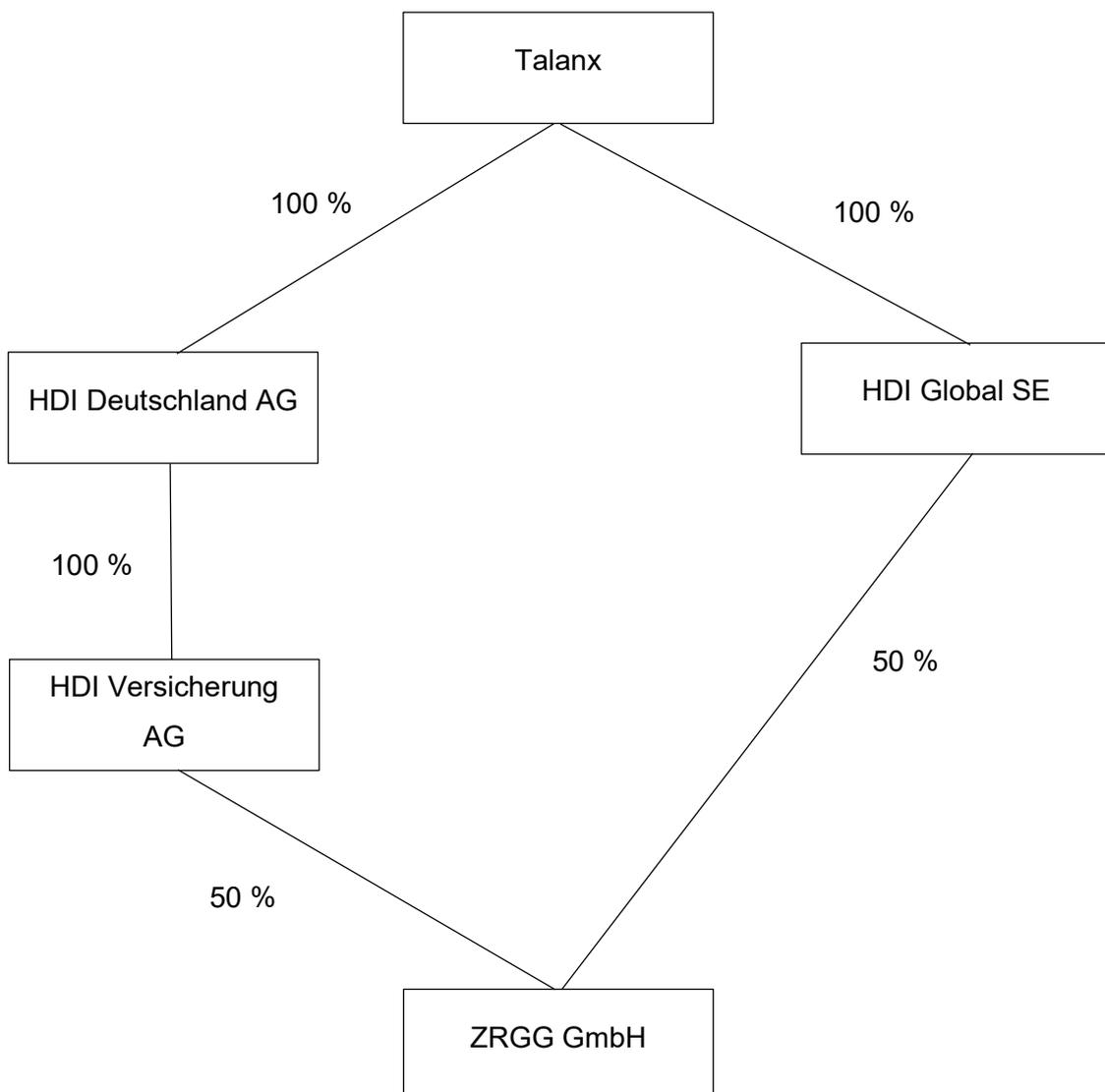
In § 2 Abs. 3 ist geregelt, dass die ZRGG GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen darf (mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen), als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von der Talanx aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

Damit ist der Vertrag ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG.

Daraus folgt, dass dieser Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Talanx als Obergesellschaft und der ZRGG GmbH als Untergesellschaft grundsätzlich die nach § 304 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene angemessene Ausgleichszahlung sowie die in § 305 Abs. 1 AktG geregelte angemessene Abfindung an die außenstehenden Gesellschafter enthalten muss. Nur dann, wenn die ZRGG GmbH im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine außenstehenden Aktionäre hat, kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs verzichtet werden. Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Unternehmensvertrag, außer der Verpflichtung zum Ausgleich eine angemessene Abfindung enthalten. Wenn auf den angemessenen Ausgleich verzichtet werden kann, dann gilt dies in der Folge auch für die Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG.

Da der vorliegende Unternehmensvertrag weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung vorsieht, ist zu prüfen, ob die beiden Vertragsparteien zutreffend von der Annahme ausgegangen sind, dass die ZRGG GmbH als Untergesellschaft keine außenstehenden Aktionäre hat.

Im gemeinsamen Bericht ist ausgeführt, dass vor dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag die Talanx mittelbar an der ZRGG GmbH beteiligt ist. Die Geschäftsanteile der ZRGG GmbH werden von je EUR 12.500,00 von der HDI Versicherung AG und der HDI Global SE gehalten. Die HDI Versicherung AG ist dabei eine 100 % - Tochtergesellschaft der HDI Deutschland AG. Die HDI Deutschland AG und die HDI Global SE sind jeweils 100 % - Tochtergesellschaften der Talanx. Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse ergeben sich demnach wie folgt:



Die Talanx hält aktuell 100 % der Anteile an der HDI Global SE und an der HDI Deutschland AG. Davon haben wir uns durch Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover, HRB 60320 bzw. HRB 206456, am 24. März 2024 überzeugt. Dort ist in der jeweils hinterlegten Liste der Gesellschafter die Talanx seit dem 8. Januar 2016 bzw. seit dem 13. September 2010 jeweils als alleinige Gesellschafterin angegeben.

Wir haben außerdem die Gesellschafterliste der HDI Versicherung AG im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover, 58934, am 24. März 2024 eingesehen. Hierbei konnten wir uns davon überzeugen, dass die HDI Versicherung AG seit dem 22. Januar 2018 eine 100 % - Tochtergesellschaft der HDI Deutschland AG ist. Zuletzt haben wir die Gesellschafterliste der ZRGG GmbH vom 13. März 2024 eingesehen. Hiernach sind die Gesellschafter der ZRGG GmbH die HDI Versicherung AG sowie HDI Global SE zu jeweils gleichen Geschäftsanteilen. Damit existieren aktuell keine außenstehenden Gesellschafter bei der ZRGG GmbH. Die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie einer angemessenen Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG war in dem von uns zu prüfenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag demnach nicht erforderlich.

Wir stellen fest, dass der Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in der diesem Bericht als Anlage beigefügten Fassung die insbesondere in den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 297, 299, 301, 302 Abs. 1, 304 Abs. 1 Satz 1, 305 Abs. 1 AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

C. PRÜFUNGSERGEBNIS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach unserer gemäß § 293b Abs. 1 AktG durchgeführten Prüfung des zwischen der Talanx Aktiengesellschaft und der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH abzuschließenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags sind keine Einwendungen gegen den Unternehmensvertrag in der als Anlage 2 zu diesem Bericht beigefügten Fassung zu erheben. Der Unternehmensvertrag ist ein Vertrag im Sinne des § 291 AktG. Nach unseren Feststellungen sind zum Prüfungszeitpunkt bei der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH keine außenstehenden Aktionäre vorhanden. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag enthält demnach zutreffend keine Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und einer angemessenen Abfindung nach § 305 AktG. Die von uns als Vertragsprüfer gemäß § 293e AktG geforderte abschließende Erklärung über die Angemessenheit von Ausgleichszahlung und Abfindung ist demzufolge nicht zu erteilen.

Die Gesamtaussage steht unter der auflösenden Bedingung, dass der endgültig abgeschlossene Unternehmensvertrag mit dem diesem Bericht als Anlage beigefügten Unternehmensvertrag identisch ist und Geschäftsanteile an der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH bis zum Abschluss des Unternehmensvertrags nicht oder ausschließlich an die Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH übertragen werden.

Hannover, den 26. März 2024



Nordwest Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

André Bödeker
Wirtschaftsprüfer

Marleen Börner
Wirtschaftsprüferin



**Landgericht
Hannover**

Landgericht Hannover
Postfach 37 29 · 30037 Hannover
23 O 74/24

Frau
Notarin Dr. Carmen Heermann
Aegidientorplatz 2a
30159 Hannover

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

23 O 74/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
68902-24

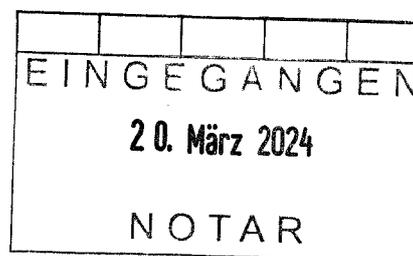
Durchwahl
0511/347-4107

Datum
19.03.2024

Sehr geehrte Frau Notarin Dr. Heermann,

in dem Rechtsstreit

Talanx Aktiengesellschaft u.a.



erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax
0511/347-3567

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur
Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum
elektronischen Rechtsverkehr und zu
möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden
Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
IBAN: DE5925050000106023815
BIC: NOLADE2HXXX

INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de



Landgericht Hannover

Beschluss

23 O 74/24

In dem gesellschaftsrechtlichen Prüferbestellungsverfahren

1. Talanx Aktiengesellschaft, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
2. Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
- Antragstellerinnen -

hat das Landgericht Hannover – 3. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Klein an Stelle der Kammer am 20.03.2024 beschlossen:

1. Zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung des beabsichtigten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Talanx Aktiengesellschaft und der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH wird

Nordwest Revision GmbH

Werftstraße 9

30163 Hannover

bestellt.

2. Den Antragstellerinnen wird aufgegeben, nach Abschluss der Prüfung ein Exemplar des Prüfungsberichts sowie eine Abschrift der Honorarrechnung des bestellten Prüfers zu den Prüferbestellungsakten zu reichen.

3. Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Prüferbestellungsverfahrens zu tragen.

4. Der Geschäftswert wird auf 100.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Mit ihrem am 20. März 2024 eingegangenen Antrag erstreben die Antragstellerinnen die gerichtliche Bestellung eines gemeinsamen Vertragsprüfers für den Entwurf eines Ergebnisabführungsvertrages, der der Hauptversammlung der Antragstellerin zu 1 voraussichtlich am 7. Mai 2024 und der Gesellschafterversammlung der Antragstellerin zu 2 im Mai 2024 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden soll.

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 52546 eingetragene Antragstellerin zu 1 als herrschendes Unternehmen und die im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 226877 eingetragene Antragstellerin zu 2 als beherrschte Gesellschaft beabsichtigen den ihrem Antrag als Anlage im Entwurf beigefügten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

II.

Der gemeinsame Vertragsprüferbestellungsantrag der Antragstellerinnen – unterzeichnet vom Vorstand der Antragstellerin zu 1 und den Geschäftsführern der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH – ist analog § 293 c Abs. 1 Satz 1 AktG statthaft. Die Regelungen des aktienrechtlichen Vertragskonzernrechts der §§ 291 ff. AktG finden auf Unternehmensverträge entsprechend Anwendung, bei denen eine Aktiengesellschaft der herrschende, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung der beherrschte Vertragsteil ist. Demnach bedarf der Unternehmensvertrag der Prüfung gemäß §§ 293 b ff. AktG.

Der Vertragsprüfer war vom Gericht auszuwählen und zu bestellen, § 293c Abs. 1 AktG. Gegen den von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Prüfer bestehen keine Bedenken. Dieser hat zudem versichert, dass keine Ausschlussgründe der Bestellung nach § 293d Abs. 1 AktG i. V. m. §§ 319 Abs. 1 bis 4, 319b Abs. 1, 320 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 und 2 HGB entgegenstehen (Erklärung vom 19. März 2024).

Die Auflage, den Prüfungsbericht und die Honorarrechnung nach Abschluss der Prüfung offenzulegen, dient der Transparenz des Verfahrens.

III.

Die Kostenentscheidung und die Wertfestsetzung beruhen auf §§ 293c Abs. 2 AktG analog, § 10 Abs. 3 UmwG, §§ 80, 81 FamFG, § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 GNotKG.

Klein
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 20.03.2024

Rüdiger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

Talanx Aktiengesellschaft, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 52546,

- nachstehend „Talanx“ oder herrschende Gesellschaft -

und

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 226877,

- nachstehend „ZRGG“ oder beherrschte Gesellschaft -

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die ZRGG unterstellt ihre Leitung der Talanx. Demgemäß hat die Talanx ein Weisungsrecht gegenüber ZRGG.

§ 2

- (1) Die ZRGG verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Talanx abzuführen; § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung ist entsprechend zu beachten.
- (2) Für die Verlustübernahme durch die Talanx gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die ZRGG darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Talanx aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Abrechnung über den Gewinn bzw. Verlust der ZRGG mit der Talanx ist bereits im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Maßgebend ist das Ergebnis der Handelsbilanz der ZRGG. Die der Talanx bzw. der ZRGG nach der Abrechnung zustehende Forderung ist ab dem Bilanzstichtag bis zur tatsächlichen Zahlung mit dem gesetzlichen Zinssatz nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3

- (1) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der ZRGG wirksam. Er wird mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1.1. 0:00 Uhr des Jahres, in dem er wirksam wird, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des vierten Jahres, das auf das Jahr des Wirksamwerdens des Vertrags folgt, beendet werden. Im Falle einer Kündigung zu diesem Termin ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Danach kann der Vertrag mit Monatsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird § 1 erst ab der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister wirksam.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Vertrag zu kündigen, vorliegt,
 - wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern,
 - wenn die herrschende Gesellschaft oder die beherrschte Gesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

§ 4

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Talanx

ZRGG

Talanx

ZRGG

Gemeinsamer Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG)

des Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH

über den Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

zwischen der

Talanx Aktiengesellschaft

und der

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH

I. VORBEMERKUNG

Die Talanx Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Talanx**“) und die Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH (nachfolgend „**ZRGG**“) beabsichtigen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“) abzuschließen. Durch diesen Vertrag unterstellt die ZRGG die Leitung ihrer Gesellschaft der Talanx und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die Talanx. Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Er soll rückwirkend ab dem 01.01.2024 gelten. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zu dem Ergebnisabführungsvertrag durch die Hauptversammlung der Talanx und die Gesellschafterversammlung der ZRGG. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Talanx, sowie der Gesellschafter der ZRGG und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Talanx und die Geschäftsführer/-innen der ZRGG gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (nachfolgend „**AktG**“) den folgenden Bericht:

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER TALANX

Die Talanx ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hannover. Die Geschäftsanschrift lautet HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Die Talanx ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 52546 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Talanx Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer mittelbaren Beteiligung an der ZRGG weitere mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Talanx verfügt über ein Grundkapital von EUR 322.786.238,75. Es ist eingeteilt in 258.228.991 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Grundkapital von je EUR 1,25.

Gegenstand des Unternehmens der Talanx ist:

- (1) *Die Gesellschaft leitet eine internationale Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Sie kann ferner im*

Bereich der Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Talanx besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.

Dem Vorstand der Talanx gehören derzeit 7 Mitglieder an:

Herr Torsten Leue

Herr Jean-Jacques Henchoz

Herr Dr. Wilm Langenbach

Herr Dr. Edgar Puls

Frau Caroline Schlienkamp

Herr Jens Warkentin

Herr Dr. Jan Wicke

Die Talanx wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ZRGG

Die ZRGG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 226877 verfügt über ein Stammkapital von EUR 25.000. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00. Die Geschäftsanteile werden zu einem Gesamtnennbetrag von je EUR 12.500 von der HDI Versicherung AG und der HDI Global SE gehalten. Die HDI Versicherung AG ist eine 100%-Tochtergesellschaft der HDI Deutschland AG. HDI Deutschland AG und HDI Global SE sind jeweils 100%-Tochtergesellschaften der Talanx.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der ZRGG ist:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Bebauung und die Verwaltung von konzerneigenen Grundstücken. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer behördlichen Erlaubnis bedürften.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin.

Derzeitige/r Geschäftsführer/in sind:

Herr Thorsten Wölbern

Frau Silke Drewing

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Die ZRGG beschäftigt zum Zeitpunkt des Berichts keine Mitarbeiter. Der Jahresabschluss der ZRGG für das abgelaufene Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 weist einen

Jahresüberschuss von EUR 1.742.092,96 aus, sowie eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 127.777.322,27. Das Eigenkapital ist in Höhe von EUR 123.915.370,06 ausgewiesen.

IV. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrag ist es für die Talanx möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Vertrag ist insoweit eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Talanx und der ZRGG. Durch die Organschaft werden die Gewinne und Verluste der ZRGG unmittelbar der Talanx als Organträgerin steuerlich zugerechnet, sodass etwaige Gewinne der einen Gesellschaft mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (sog. Ergebniskonsolidierung).

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften. Dadurch, dass positive und negative Ergebnisse von Talanx und ZRGG zeitgleich verrechnet werden können, wird ein steuerlicher Verlustausgleich im Konzern ermöglicht.

V. ALTERNATIVE ZUM ABSCHLUSS DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Talanx und der ZRGG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht.

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Talanx und der ZRGG nicht begründet werden. Der Abschluss

eines Gewinnabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 KStG hierfür zwingende Voraussetzung. Rechtlich zulässig wäre der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrages, allerdings würde dadurch das Ziel einer Erleichterung der einheitlichen Konzernleitung nicht erreicht werden.

Andere gleichermaßen geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

VI. WESENTLICHER INHALT DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Bei dem Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der wesentliche Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages wird wie folgt wiedergegeben:

- § 1: Die ZRGG unterstellt der Talanx die Leitung ihres Unternehmens. Die Talanx erhält ein Weisungsrecht gegenüber der ZRGG.
- § 2: Die ZRGG verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Talanx abzuführen. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist entsprechend zu beachten. Für die Verlustübernahme durch die Talanx gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die ZRGG darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Talanx aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Die Abrechnung über den Gewinn bzw. Verlust der ZRGG mit der Talanx ist bereits im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Maßgebend ist das Ergebnis der Handelsbilanz der ZRGG. Die der Talanx bzw. der ZRGG nach der Abrechnung zustehende Forderung ist ab dem Bilanzstichtag bis zur tatsächlichen Zahlung mit dem gesetzlichen Zinssatz nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

- § 3: Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der ZRGG wirksam. Er wird mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1.1. des Jahres, in dem er wirksam wird, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des vierten Jahres, das auf das Jahr des Wirksamwerdens des Vertrags folgt, beendet werden. Im Falle einer Kündigung zu diesem Termin ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Danach kann der Vertrag mit Monatsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird § 1 erst ab der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister wirksam. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Vertrag zu kündigen, vorliegt, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern oder wenn die herrschende Gesellschaft oder die beherrschte Gesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- § 4: Soweit eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

VII. KEIN AUSGLEICH UND KEINE ABFINDUNG

Da die Talanx die mittelbar alleinige Gesellschafterin der abführungsverpflichteten Gesellschaft ist und außenstehende Gesellschafter der abführungsverpflichteten Gesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Dementsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs sowie einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Die Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer wird gem. §§ 293b, 293f Abs. 3 AktG an gleicher Stelle zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2024 unter der Internetseite <https://www.talanx.com/hv> veröffentlicht.

Eine zusammenfassende Betrachtung des Ergebnisabführungsvertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für die Talanx als auch für die ZRGG vorteilhaft ist.

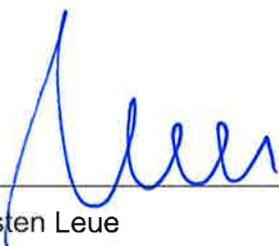
[Unterschriftenseite folgt]

Unterschriftenseite zum Gemeinsamer Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG) des
Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Zweite Riethorst
Grundstücksgesellschaft mbH:

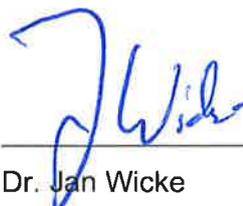
Hannover, den 26.03.2024

Talanx Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Torsten Leue



Dr. Jan Wicke

Unterschriftenseite zum Gemeinsamen Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG) des
Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Zweite Riethorst
Grundstücksgesellschaft mbH:

Hannover, den 26.03.2024

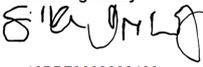
Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

DocuSigned by:

72A5A876C6FE4B6...

Thorsten Wölbern

DocuSigned by:

18BD73693288409...

Silke Drawing

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.